

Satzung über den Töpfermarkt der Marktgemeinde Dießen am Ammersee

(Töpfermarktsatzung)

vom 20.09.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Dießen am Ammersee folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten
- § 3 Zugelassene Waren und Leistungen

II. Zulassung

- § 4 Zulassung als Anbieter
- § 5 Versagung der Zulassung
- § 6 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

III. Zuweisung

- § 7 Zuweisung von Verkaufsplätzen
- § 8 Auf- und Abbau
- § 9 Verkaufseinrichtungen

IV. Marktordnung

- § 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb
- § 11 Verhalten auf dem Markt
- § 12 Ausgabe von Speisen und Getränken
- § 13 Sauberhaltung des Marktplatzes

V. Schlussvorschriften

- § 14 Ausnahmen
- § 15 Haftung
- § 16 Gebühren
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Dießen am Ammersee betreibt den Töpfermarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz, Markttage, Öffnungszeiten

- (1) ¹Der Töpfermarkt findet in den Seeanlagen zwischen dem Minigolfplatz im Süden und dem Kinderspielplatz im Norden statt. ²Im Westen wird der Marktplatz durch die Bahnlinie begrenzt, im Osten durch den Ammersee.

- (2) Der Töpfermarkt findet jährlich vom Feiertag Christi Himmelfahrt bis einschließlich des darauffolgenden Sonntages statt.
- (3) Der Markt ist in dieser Zeit täglich zwischen 10 Uhr und 18 Uhr geöffnet.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Platz, Zeit und Öffnungszeiten vom Markt Dießen am Ammersee abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies öffentlich bekannt gemacht und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf dem Dießener Töpfermarkt dürfen feilgeboten werden:
 - Handwerklich hergestelltes Töpfergeschirr, künstlerische Keramiken und alle im weitesten Sinne zur Keramik gehörenden Arbeiten.
 - Ergänzend zu den Keramikwerkstätten können auch Zulieferer für keramischen Bedarf teilnehmen.
 - Speisen und Getränke aller Art zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Der Verkauf von Handelsware ist nicht zugelassen, gegossene Keramiken sind nur zugelassen, wenn die Gussformen selbst kreiert und hergestellt wurden.
- (3) Jeder Aussteller garantiert gegenüber der Veranstalterin und der Kundschaft die volle Lebensmitteltauglichkeit aller von ihm angebotenen Gefäße, die sich zur Aufbewahrung von Lebensmitteln eignen.

II. Zulassung

§ 4 Zulassung als Anbieter

- (1) ¹Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem Töpfermarkt bedarf der Zulassung. ²Die Zulassung ist spätestens sechs Monate vor Marktbeginn schriftlich elektronisch beim Markt Dießen am Ammersee für jeden Markt gesondert zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (2) ¹Am Markt können nur professionelle Keramiker, Werkstätten und Künstler teilnehmen, die von einer Jury zugelassen wurden. ²Hobbykeramiker sind nicht zugelassen.
- (3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann der Markt Dießen am Ammersee zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (6) ¹Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. ²Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 5 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
 3. der Inhaber der Zulassung
 - a. wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
 - b. die Zahlung der Marktgebühren trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
 - c. keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.
- (2) Die Zulassung erlischt,
1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
 2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine
 4. Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt,
 5. seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
 6. wenn der Inhaber ohne Zustimmung des Markts Dießen am Ammersee seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 7 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) ¹Auf dem Töpfermarkt dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. ²Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) ¹Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. ²Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benützern zugewiesen werden. ³Gleiches gilt für Standplätze, die 24 Stunden vor Marktbeginn nicht bezogen sind.
- (3) ¹Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. ²Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. ³Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) ¹Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. ²Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 6 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) ¹Bei Beendigung der Zuweisung sind die vom Markt Dießen am Ammersee gestellten Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand dem Markt zu übergeben. ²Ansonsten erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 8 Auf- und Abbau

- (1) ¹Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens am Dienstag vor Christi Himmelfahrt angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. ²Sie müssen spätestens am Montag nach Christi Himmelfahrt bis 18:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) ¹Das Befahren der Seeanlagen mit Fahrzeugen zum Zwecke des Auf- und Abbaues ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Auf- und Abbautagen gestattet. ²Aufbaubeginn für Aussteller ist frühestens der Montag vor Christi Himmelfahrt. ³Der Aufbau aller Stände muss am Mittwoch vor Christi Himmelfahrt bis 18.00 Uhr beendet sein. ⁴Der Abbau des Töpfermarktes kann frühestens am Sonntag nach Christi Himmelfahrt um 18.00 Uhr beginnen, das Befahren der Seeanlagen frühestens ab 18.30 Uhr. ⁵Der Abbau muss am Montag um 18.00 Uhr abgeschlossen sein.
- (3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen des Markts Dießen am Ammersee bzw. der hierfür beauftragten Personen auf- und abgebaut werden.
- (4) ¹Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. ²Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. ³In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) ¹Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände und -zelte zugelassen. ²Die Verkaufseinrichtungen sind von den Ausstellern selbst zu stellen. ³Weiß- oder farbige Baumarkt-Plastikzelte sind nicht zugelassen.
- (2) ¹Unbeschadet davon können Marktstände vom Markt Dießen a. Ammersee in begrenzter Zahl gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. ²Ein Anspruch auf einen solchen Marktstand besteht nicht. ³Teilnehmer haben einen solchen Stand ohne Änderung auf ihre Kosten einzurichten und für die notwendige elektrische Installation zu sorgen. ⁴Diese ist von einem Elektriker vornehmen zu lassen. ⁵Schäden an der Verkaufseinrichtung sind unverzüglich anzuzeigen. ⁶Für Wetterfestigkeit gemieteter Stände wird keine Gewährleistung übernommen.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1 m gestapelt werden.
- (4) ¹Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. ²Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, aufweisen.
- (5) ¹Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. ²Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Dießen am Ammersee weder an Bäumen noch an Bänken, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) ¹Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und ihren Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. ²Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit diese mit dem Gewerbebetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände, insbesondere kein Packmaterial, Papier, Kartonagen u.ä., abgestellt werden.
- (9) Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften obliegt ausschließlich den Ausstellern.
- (10) Sämtliche zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit den geforderten Preisen deutlich sichtbar auszuzeichnen.

- (11) Für Schäden, Sicherung und Schutz ihres Eigentums haben die Aussteller selbst aufzukommen.

IV. Marktordnung

§ 10 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) ¹Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Markts Dießen am Ammersee. ²Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. ³Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Aussteller müssen während der Zeit des Dießener Töpfermarktes ihre Gewerbeanmeldung oder einen anderen geeigneten Nachweis bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen können.
- (3) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) ¹Die Zufahrten und Zugänge zum Marktgelände sind freizuhalten. ²Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (5) ¹Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. ²Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (6) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

- (1) ¹Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. ²Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ³Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktgelände,
 7. das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung,
 8. das Mitführen oder Abstellen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktgelände.
- (3) Den Anordnungen des Marktleiters des Marktes Dießen am Ammersee und seiner Bediensteten ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausgabe von Speisen und Getränken

- (1) ¹Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. ²Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Marktes Dießen am Ammersee möglich. ³Hierbei sind genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl von den Teilnehmern bereitzustellen und zu entsorgen.

§ 13 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (2) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
- (3) ¹Die Teilnehmer haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. ²Alle Abfälle, die durch Standbetrieb und Verkäufe entstehen, sind von den Teilnehmern selbst und auf deren Kosten zu entsorgen (Mitnahme).
- (4) ¹Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. ²Nach Verlassen des Platzes in ungesäubertem Zustand kann der Markt Dießen am Ammersee die Säuberung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann der Markt Dießen am Ammersee zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) ¹Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. ²Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Markt Dießen am Ammersee übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Dießen am Ammersee keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) ¹Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Dießen am Ammersee nach den gesetzlichen Bestimmungen. ²Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Der Markt Dießen am Ammersee haftet für Schäden auf dem Töpfermarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Töpfermarktgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 2 Abs. 3),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 3 Abs. 1 und 2)
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 4 Abs.1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 7 Abs.1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 7 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 7 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 7 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 8 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 9 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 3 Nr. 1) oder sonst den in § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 4),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Töpfermarktsatzung vom 05.03.2001 außer Kraft.

Dießen am Ammersee, 20. September 2024
Markt Dießen am Ammersee

Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin

*Vorstehende Satzung wurde
durch Veröffentlichung im
Amtsblatt des Landreises
Landsberg am Lech Nr. 39 am
23.09.2024 bekanntgemacht.*

Edith Petry